



Massnahmeplan Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (MAG)

Marti Generalunternehmung AG, Lagerhausweg 10, 3000 Bern 5

I. Grundsatz

Der MAG informiert den Unternehmer in allgemeiner Weise über die Anforderungen bezüglich Hygiene, Sicherheit und Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich über die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen umfassend zu informieren und die Sicherheitsmassnahmen regelmässig dem Stand der Technik sowie den gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheit der am Bauwerk beschäftigten Personen im Rahmen der Bauarbeitenverordnung (BauAV) vom 29.5.2005 jederzeit gewährleistet ist. Der Unternehmer trifft dabei die notwendigen Massnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge seiner Arbeiterinnen und Arbeiter. Auf die Sicherheit ist insbesondere in der Projektierung, der Festlegung der Arbeitsvorgänge, der Reihenfolge der Arbeitsvorgänge wie auch der Ausführung der Arbeiten inkl. deren Koordination mit den Bauarbeiten anderer Unternehmen zu berücksichtigen.

II. Pflichten zur Einhaltung und Durchsetzung der Arbeitssicherheit sowie des Gesundheitsschutzes

Der Unternehmer gewährleistet, dass die folgenden Bestimmungen jederzeit eingehalten werden, wobei er angemessene Massnahmen zur Kontrolle der Einhaltung und zur Durchsetzung der Massnahmen trifft:

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind (Art. 82 Abs. 1 UVG). Es treffen ihn dabei insbesondere die nachstehenden Pflichten und Verantwortlichkeiten.
- (2) Der Unternehmer hat mit allfälligen Sub-Unternehmern (soweit zulässig gemäss Werkvertrag) vor Beginn der Bauarbeiten die Massnahmen zur Gewährleistung und Arbeitssicherheit sowie des Gesundheitsschutzes entsprechend diesem MAG schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Die Sicherheitsvorschriften der SUVA und der Baupolizei sind stets einzuhalten. Zudem berücksichtigt der Unternehmer bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten und Leistungen (insb. der Arbeitsvorgänge) stets dem allgemeinen Stand der Technik und Wissenschaft sowie die branchenüblichen Grundsätzen und Vorgehensweisen, um die Sicherheit der beim Bau beschäftigten Personen (soweit diese von seinen Arbeitsleistungen betroffen sind) zu gewährleisten.

Er ernennt dabei einen Sicherheitsbeauftragten, welcher die Arbeitssicherheit seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Baustelle sicherstellt.

Er führt für seine Arbeitsvorgänge vorgängig eine *Risikoanalyse* durch; diese ist bei Bedarf der Suva oder anderen externen Sicherheitsexperten zur Kontrolle zu unterbreiten.

- (4) Der Unternehmer verpflichtet sich, den MAG bei Bedarf zu ergänzen und alle zur erfolgreichen Durchführung und Durchsetzung erforderlichen Informationen einzuholen bzw. Massnahmen zu treffen. Insbesondere verpflichtet er sich,
- seine Mitarbeiter regelmässig in Bezug auf Inhalt, die Aufgaben und die Risikoanalysen des MAG zu schulen und zu informieren;
 - nur in Bezug auf das MAG und die Risikoanalysen geschulte Mitarbeiter auf der Baustelle einzusetzen;
 - während der Erstellung des Werks die Anwendung des MAG und der im Anschluss an die Risikoanalyse getroffenen Massnahmen zu kontrollieren;
 - nach erkannten Sicherheitsproblemen unverzüglich geeignete Korrektur- und/oder Präventionsmassnahmen zu treffen;
 - allfällige Lieferanten und Subunternehmer über den Inhalt des vorliegenden MAG zu informieren und sicherzustellen, dass dies dem MAG ebenfalls Nachachtung verschaffen;
 - Der Unternehmer kontrolliert zudem vor Beginn von Arbeiten und regelmässig während deren Ausführung die Sicherheit der Arbeitseinrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie jener von Drittunternehmen, soweit diese für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Relevanz bzw. bei der Leistungserbringung benutzt werden (z.B.: Sicherheit von Arbeitsgerüsten).
 - Der Unternehmer sperrt den jeweiligen Baustellenbereich so ab, dass der Zutritt von zum Bau Unbeteiligte verunmöglicht resp. nur ein kontrollierter Zugang für Fahrzeuge, Personal und berechtigte Besucher gewährleistet wird.
 - Der Unternehmer stellt sicher, dass eingesetzte Maschinen und verwendetes Material jederzeit in vorschriftsgemäsem Zustand befinden und die Sicherheit der am Bau beteiligten Personen nicht gefährden.

Der Unternehmer informiert den Bauleiter unverzüglich und schriftlich über erkannte Probleme in Bezug auf die Arbeitssicherheit, seien diese durch die eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder durch solche von Drittunternehmen verursacht worden, sowie über die daraufhin getroffenen Massnahmen.

Bei Bedenken gegen Anordnung der Bauleitung oder ihrer Organe hat der Unternehmer MARTI gegenüber unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Fehlerhafte oder minderwertige Materialien und fehlerhafte Arbeiten hat der Unternehmer sofort zu ersetzen.

Auf dem ganzen Bauplatzareal gilt striktes Rauch- und Alkoholverbot.

Der Unternehmer hat seine Angestellten und Arbeiter gemäss Bundesgesetz gegen Unfälle zu versichern. Er hat alle erforderlichen Massnahmen zur Verhütung von Unfällen gemäss den Vorschriften der Baupolizei und der SUVA zu treffen.

Im Weiteren gelten ergänzend die Schutz- und Fürsorgemassnahmen der SIA-Norm Art. 118, Art. 103 ff.

III. Haftung

Der Unternehmer trägt für die Einhaltung der obigen Grundsätze die alleinige Verantwortung und Haftung.

Der Unternehmer haftet MARTI für jedes Versäumnis dieser Bestimmungen und hält MARTI diesbezüglich vollumfänglich schadlos.

IV. Weitere Bestimmungen

Dieser MAG gilt als integrierter Bestandteil des Werkvertrages zwischen den Parteien.

Im Weiteren kommen die Bestimmungen des UVG (nebst dazugehöriger Verordnungen wie der Bauarbeitenverordnung), des Arbeitsgesetzes und des Arbeitsrechts des OR zur Anwendung.

Ort und Datum:

Der Auftraggeber:

Der Subunternehmer:

Version vom 08.09.2008

Allgemeine Informationen:

PROJEKT:		
Name:	Ort:	Werkvertrags-Nr.:
UNTERNEHMER:		
Name:	Vorname:	Mobile:
VERANTWORTLICHER:		
Name:	Vorname:	Mobile:
FÜR DIE ARBEITSSICHERHEIT ZUSTÄNDIGE PERSON DES UNTERNEHMERS AUF DER BAUSTELLE:		
Name:	Vorname:	Mobile:
ALLFÄLLIGE SUBUNTERNEHMER:		